

Satzung für den „Förderverein der Grundschule Rödental - Einberg e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Rödental-Einberg“. Der Verein hat seinen Sitz in Rödental-Einberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz e. V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist sowohl die ideelle und als auch materielle Unterstützung und Förderung der Ziele und Aufgaben der Grundschule Rödental-Einberg im Interesse der diese Schule besuchenden Kinder.
2. Die materielle Unterstützung umfasst die Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spiel- und Sportmaterialien und Ausstattungsgegenständen, die nicht anderweitig finanziert werden können.
3. Der Verein unterstützt schulische Veranstaltungen und außerunterrichtliche Aktivitäten wie z.B. Schullandheimaufenthalte, Theaterbesuche, Lesungen, jegliche Art von Projektarbeit sowie Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Kinder, Eltern und Lehrer. Eine Haftung für Verbindlichkeiten der Schule wird hierdurch nicht übernommen.
4. Außerdem unterstützt der Verein hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler für schulische Veranstaltungen.
5. Der Förderverein der Grundschule Rödental-Einberg e. V. stimmt seine Aktivitäten mit den Entscheidungsgremien der Schule ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Aktionen der Elternschaft und der Schule (z.B. Schulfest) aufgebracht.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Außerdem ist die Aufnahme in den Verein davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitglieds.

Die Kündigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - b) Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - c) Ausschluss oder Streichung.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als vier Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Dem Ausschluss kann innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

§ 6

Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift, des Namens und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insb. Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
4. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des „Fördervereins Grundschule Rödental-Einberg e. V.“ sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
2. Der Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
6. Der Vorstand hat die Aufgabe, über Anträge zur Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge und Anregungen im Sinne der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke vorzustellen und zu verwirklichen sowie Maßnahmen im Interesse der Schule bzw. im Interesse der Mitglieder zu planen und in die Wege zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Hierzu kann aus dem Kreis der Beisitzer ein Schriftführer gewählt werden. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z.B. E-Mail gefasst werden.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung zu berufen. Einladung mit unsigned E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
5. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss vom Protokollführer sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu wählen, wenn es keinen gewählten Schriftführer gibt oder dieser nicht anwesend ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 6 der Satzung,
 - i) Änderung der Satzung oder des Zwecks
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine weitere Person ist durch eine schriftliche Vollmacht möglich. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
Eine bevollmächtigte Person kann höchstens drei Stimmen (inkl. der Eigenen) auf sich vereinen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und per Akklamation, es sei denn ein Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 11

Kassenführung

1. Der Kassenwart hat in einem Kassenbuch sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen. Ferner hat er alle beweglichen Sachwerte, welche im Eigentum des Fördervereins bleiben, zu katalogisieren.
2. 3,,3,33,3,,Der Kassenwart führt die laufenden Geschäfte selbstständig in Absprache mit dem Vorstand.
3. Des Weiteren macht der Kassenwart am Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss und fertigt bei Bedarf die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt an.

§ 12

Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Inhaber dieser Funktion dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Satzungsänderungen und Zweckänderung

1. Eine Änderung der Satzung oder des Zwecks kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Zwecks müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung des „Fördervereins Grundschule Rödental-Einberg e. V.“ ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Rödental, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und der Erziehung an der Grundschule Rödental-Einberg im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde bei der Gründerversammlung des Vereins am 22.02.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Coburg in Kraft.